

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2008

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG)	2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2008	10
Zusammenstellung der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2008	11
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2008	12
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2008	13
Kirchengesetz über die Bestattung	14
Kirchengesetz zur Aufhebung von Kirchengesetzen der Ordnung des kirchlichen Lebens	15
Kirchenverordnung zur Regelung des Eigentums an dem Pfarrhaus Schladen	15
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Groß Vahlberg mit Berklingen, Klein Vahlberg, Bansleben und Eilum in der Propstei Schöppenstedt	16
Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig	16
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	16
Bekanntmachung der Richtlinie zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht	17
Bekanntmachung der Satzung der unselbstständigen Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop	17
Bekanntmachung über die Bildung der XI. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	18
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2007	19
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	20
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	21
Personalnachrichten	21

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG)
Vom 16. November 2007**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Auf Grund § 124 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. 2005 S. 29) wird das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlegende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Amtsbezeichnung, Vorbereitungsdienst
- § 2 Ordinierte in anderen kirchlichen Dienstverhältnissen

2. Abschnitt: Ordination

- § 3 Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes
- § 4 Ordination und deren Versagung
- § 5 Ordinationsverpflichtung
- § 6 Wiederübertragung der Ordinationsrechte

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

- § 7 Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe
- § 8 Dauer des Probendienstes
- § 9 Entlassung aus dem Probendienst
- § 10 Bewerbungsfähigkeit
- § 11 Ermächtigung zu Kirchenverordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. Abschnitt: Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

- § 12 Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin
- § 13 Verpflichtung

5. Abschnitt: Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

- § 14 Ordinierte im Pfarramt
- § 15 Gottesdienste in anderen Kirchengemeinden, Dimissoriale
- § 16 Ordinierte mit allgemeinkirchlichen Aufgaben
- § 17 Ordinierte im kirchenleitenden Amt, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

6. Abschnitt: Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

- § 18 Fortbildung
- § 19 Hinzulegung von Aufgaben, Vertretung
- § 20 Anrufung der Disziplinarkammer bei Verlust der Bezüge
- § 21 Amtskleidung
- § 22 Scheidung der Pfarrerehe
- § 23 Nebentätigkeit, politische Betätigung

7. Abschnitt: Dienstaufsicht

- § 24 Dienstaufsichtführende Stelle
- § 25 Zwangsgeld, Untersagung der Ausübung des Dienstes

8. Abschnitt: Schutz und Fürsorge

- § 26 Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsansprüche
- § 27 Elternzeit
- § 28 Schadenersatzleistungen
- § 29 Personalakten

9. Abschnitt: Rechtsweg, Beteiligung der Ordinierten

- § 30 Rechtsweg
- § 31 Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften

10. Abschnitt: Übertragung anderer Pfarrstellen und Stellen, Versetzung

- § 32 Versetzung mit Zustimmung
- § 33 Versetzung nach bestimmten Fristen in derselben Gemeinde
- § 34 Versetzung in anderen Fällen des § 83 Pfarrergesetz
- § 35 Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens
- § 36 Änderung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe
- § 37 Beurlaubung
- § 38 Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen und Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

11. Abschnitt: Wartestand und Ruhestand

- § 39 Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
- § 40 Wartestand
- § 41 Eintritt in den Ruhestand
- § 42 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Wartezeit
- § 43 Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Ruhestand, Nebentätigkeit
- § 44 Belassung der Rechte aus der Ordination

12. Abschnitt: Besondere Dienstverhältnisse

- § 45 Ordinierte im Angestelltenverhältnis
- § 46 Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst
- § 47 Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 48 Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss
- § 49 Zuständigkeit für Entscheidungen
- § 50 Rechtsbehelf
- § 51 Zustellung von Verfügungen
- § 52 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Grundlegende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Amtsbezeichnung, Vorbereitungsdienst
(zu §§ 1, 14 Abs. 3 und 26 Abs. 3 PfG)

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe; für Ordinierte im Angestelltenverhältnis (§ 120 Pfarrergesetz, § 45) und im

ehrenamtlichen Dienst (§§ 3, 46) gelten das Pfarrergesetz und dieses Kirchengesetz sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Ordinierte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen.
- (3) Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „PfarrerIn“, soweit sie sich im Probendienst befinden, mit dem Zusatz „auf Probe“ („a. Pr.“). Ist Ordinierten das Aufsichtsamt in einer Propstei übertragen worden, führen sie die Amtsbezeichnung „Propst“ oder „Pröpstin“. Die Kirchenregierung kann Pfarrern und Pfarrerinnen im Ehrenamt gestatten, in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe die Amtsbezeichnung Pfarrer oder PfarrerIn im Ehrenamt zu führen.
- (4) Ordinierte nach Absatz 1 können beauftragt werden mit einem Dienst
 - a. in einem Pfarramt (§ 14)
 - b. auf einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (§ 16)
 - c. auf einer Stelle mit kirchenleitenden Aufgaben (§ 17)
 - d. als Kirchenbeamte (§ 17).

§ 2 Ordinierte in anderen kirchlichen Dienstverhältnissen (zu § 3 PFG)

- (1) Ordinierte, die im Dienstverhältnis zu einer anderen evangelischen Kirche oder zum Evangelisch-lutherischen Missionswerk in Niedersachsen stehen, können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rechtsträger widerruflich mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes in der Landeskirche beauftragt werden; die Vorschriften für Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Probe in der Landeskirche gelten sinngemäß, soweit sich aus dem Dienstverhältnis zum jeweiligen Rechtsträger nichts anderes ergibt.
- (2) Ordinierte nach Absatz 1 haben in der Ausübung des Dienstes im Pfarramt, im Pfarrkonvent und in den Organen der kirchlichen Körperschaften die Stellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Sinne des kirchlichen Rechts und führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „PfarrerIn“.

2. Abschnitt: Ordination

§ 3 Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 5 Abs. 1 PFG)

- (1) Ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz wird durch die Begründung eines auf Dauer angelegten kirchlichen Dienstverhältnisses übertragen.
- (2) Die Kirchenregierung kann Ordinierten abweichend von Absatz 1 einen geordneten kirchlichen Dienst auch als ehrenamtlichen Dienst übertragen, soweit hierfür ein kirchliches Interesse besteht und die Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gegeben sind. Das Nähere regelt § 46.

§ 4 Ordination und deren Versagung (zu § 5 Abs. 2 ff. PFG)

- (1) Die Ordination geschieht durch den Landesbischof, die Landesbischöfin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Vertretung.

- (2) Ist beabsichtigt, die Ordination zu versagen, sollen der Ordinator oder die Ordinatorin die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes zur Beratung hinzuziehen. Wird die Ordination versagt, stellt der Ordinator oder die Ordinatorin im Benehmen mit dem Landeskirchenamt dem oder der Betroffenen einen Bescheid über die Versagung zu und belehrt die Betroffenen über das Recht auf Begründung der Versagung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Pfarrergesetz) sowie über das Beschwerderecht (§ 5 Abs. 5 Pfarrergesetz) nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (3) Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen. Auf die Beschwerde prüft das Landeskirchenamt, ob die Regelungen über das Verfahren beachtet worden sind und veranlasst gegebenenfalls, dass die Mängel behoben werden. Das Landeskirchenamt stellt den Betroffenen einen Bescheid über das Ergebnis der Nachprüfung zu.

§ 5 Ordinationsverpflichtung (zu § 6 PFG)

Die zu Ordinierenden haben im Ordinandenbuch folgende Verpflichtung einzutragen und zu unterzeichnen: „Ich verpflichte mich, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

§ 6 Wiederübertragung der Ordinationsrechte (zu § 9 PFG)

Die Kirchenregierung kann Ordinierten, die Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 Pfarrergesetz verloren haben, diese Rechte wieder übertragen, wenn die Betroffenen dies beantragen und der Ordinator oder die Ordinatorin dies befürwortet.

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

§ 7 Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe (zu §§ 11 und 12 PFG)

- (1) Für das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ordinierte im Probendienst sind ebenso wie Pfarrer und Pfarrerinnen Geistliche im Sinne staatlicher Gesetze.
- (2) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann auf Antrag berufen werden, wer im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche zur Übernahme in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen ist und Gelegenheit zum Erwerb der Berufungsfähigkeit erhalten soll. Ein Anspruch auf Übernahme in den Probendienst besteht nicht. Das Nähere zum Berufungsverfahren wird durch Kirchenverordnung geregelt.
- (3) Im Falle des § 12 Abs. 3 Pfarrergesetz ist ein Kolloquium durchzuführen, das der oder die Vorsitzende der zuständigen Prüfungsabteilung des Prüfungsamtes der Konföderation

tion evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Zweite Theologische Prüfung oder von ihm oder ihr Beauftragte zu halten hat. Im Falle des § 12 Abs. 4 Pfarrergesetz entscheidet das Landeskirchenamt, ob ein solches Kolloquium erforderlich ist. Näheres kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

- (4) Die Ordination ist zu Beginn des Probendienstes zu vollziehen.

§ 8 Dauer des Probendienstes
(zu §§ 13 und 15 PFG)

- (1) Der Probendienst dauert in der Regel drei Jahre. Beurlaubungen und Freistellungen nach dem Pfarrergesetz dürfen drei Jahre nicht überschreiten. Zeiten einer Beurlaubung, einer Freistellung sowie der Elternzeit werden auf die Probezeit nicht angerechnet. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Freistellung nur von kurzer Dauer ist.
- (2) Kann zum Ende des Probendienstes die Entscheidung über die Eignung noch nicht getroffen werden, so kann der Probendienst um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor dem Ende der regelmäßigen Dauer des Probendienstes schriftlich mitzuteilen. Der oder die Betroffene ist vorher zu hören.
- (3) Sind Zeiten einer anderen Tätigkeit als der eines Pfarrerdienstverhältnisses ganz oder teilweise angerechnet worden, so ist ein Probendienst von mindestens einem Jahr abzuleisten.
- (4) An die Stelle des Wartestandes tritt die Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9 Entlassung aus dem Probendienst
(zu § 19 Abs. 2 PFG)

Vor der Entlassung sind der Kirchenvorstand, der Propst oder die Pröpstin sowie der Pfarrerausschuss zu hören; dies gilt nicht bei einer Entlassung nach § 16 Pfarrergesetz.

§ 10 Bewerbungsfähigkeit
(zu §§ 20 und 21 PFG)

- (1) Die Bewerbungsfähigkeit nach den §§ 20 und 21 Pfarrergesetz wird von der Kirchenregierung verliehen.
- (2) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob ein Kolloquium nach § 20 Abs. 2 Pfarrergesetz erforderlich ist. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3.

§ 11 Ermächtigung zu Kirchenverordnungen und
Verwaltungsvorschriften

Das Nähere über das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird durch Kirchenverordnung geregelt, zu deren Ausführung das Landeskirchenamt Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

**4. Abschnitt: Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses
auf Lebenszeit**

§ 12 Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin
(zu § 23 PFG)

Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin spricht die Kirchenregierung aus. Das Verfahren zur Übertragung einer

Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 13 Verpflichtung
(zu § 27 PFG)

Die Verpflichtung ist bei der Übertragung einer Pfarrstelle von dem zuständigen Propst, der zuständigen Pröpstin oder einer Vertretung, bei Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin oder einer Vertretung vorzunehmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

5. Abschnitt: Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 14 Ordinierte im Pfarramt
(zu §§ 33 und 34 PFG)

Das Pfarramt wird allein oder gemeinsam von den Kirchenmitgliedern verwaltet, denen der pfarramtliche Dienst übertragen ist. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.

§ 15 Gottesdienste in anderen Kirchengemeinden, Dimissoriale
(zu § 35 PFG)

Die von Pfarrern und Pfarrern zu beachtenden Regelungen für Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden und für Gottesdienste im Bereich anderer Kirchengemeinden werden in der Kirchengemeindeordnung getroffen.

§ 16 Ordinierte mit allgemeinkirchlichen Aufgaben
(zu § 37 PFG)

Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden befristet übertragen. Die Dauer der Befristung beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Verlängerung ist in besonderen Fällen möglich.

§ 17 Ordinierte im kirchenleitenden Amt, Kirchenbeamte und
Kirchenbeamtinnen
(zu § 38 PFG)

- (1) Der Landesbischof, die Landesbischöfin, die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes, die Pröpste und Pröpstin sind ordinierte Inhaber kirchenleitender Ämter.
- (2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist Organ der Landeskirche. Er oder sie sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Die übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen. Die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs, der Landesbischöfin und der übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit nicht die Verfassung selbst Bestimmungen darüber enthält.
- (3) Pfarrer und Pfarrern, denen ein Dienst im Landeskirchenamt übertragen wird, werden Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit, soweit sie nicht auf einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe eingesetzt werden.

- (4) Für ordinierte Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen findet hinsichtlich der Ordination das Pfarrergesetz ergänzend und im Übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

6. Abschnitt: Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 18 Fortbildung

(zu §§ 39 und 61 a PfG)

Das Nähere über die Inhalte und die Ausgestaltung der Fortbildung der Ordinierten wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen – auch im Einzelfall – verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 19 Hinzulegung von Aufgaben, Vertretung

(zu § 44 PfG)

- (1) Werden einer Pfarrstelle mit oder nach deren Übertragung andere Kirchengemeinden oder Teile davon hinzugelegt oder werden dem Pfarrer oder der Pfarrerin dem Amt entsprechende und erfüllbare Aufgaben zugewiesen, so erstrecken sich die Amtspflichten auch hierauf, ohne dass dadurch ein Anspruch auf zusätzlicher Vergütung entsteht.
- (2) Einzelheiten der Übertragung besonderer Aufgaben (§ 44 Abs. 1 Pfarrergesetz), insbesondere für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen, können durch Kirchenverordnung geregelt werden. Darin soll bestimmt werden, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird und welche zusätzlichen Qualifikationen des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Vor der Beauftragung sind der Propst oder die Pröpstin sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin anzuhören.

§ 20 Anrufung der Disziplinarkammer bei Verlust der Bezüge

(zu §§ 47, 102 Abs. 2, 110 PfG)

- (1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; hilft die Kirchenregierung nicht ab, so legt sie ihn mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor, die endgültig durch Beschluss entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.

§ 21 Amtskleidung

(zu § 49 PfG)

Bestimmungen über die Amtskleidung und das Tragen eines Amtskreuzes können durch Kirchenverordnung nach Anhörung des Pröpstekonvents getroffen werden.

§ 22 Scheidung der Pfarrerehe

(zu § 54 Abs. 4 PfG)

Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand und in den späteren Ruhestand sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Propst oder die Pröpstin und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin der Kirchenvorstand zu hören.

§ 23 Nebentätigkeit, politische Betätigung

(zu §§ 56 bis 58 PfG)

- (1) Die Kirchenregierung kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer Nebentätigkeit des § 56 Pfarrergesetz an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen ist.
- (2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat bei Ausübung des Amtes sowie bei der Übernahme von Tätigkeiten, die außerhalb der Dienstpflicht liegen, das Gesamtinteresse der Kirche zu berücksichtigen und nach besten Kräften Schaden von ihr abzuwenden.

7. Abschnitt: Dienstaufsicht

§ 24 Dienstaufsichtführende Stelle

(zu § 62 PfG)

- (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen führen die Pröpste und Pröpstinnen. Die oberste Dienstaufsicht führt unbeschadet der Rechte der Kirchenregierung das Landeskirchenamt.
- (2) Zur Dienstaufsicht gehört die dienstliche Beurteilung, die in regelmäßigen Zeiträumen vorgenommen wird. Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, unterliegen der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt, soweit diese durch Kirchenverordnung oder Dienstanweisung nicht anderweitig geregelt ist. Das Gleiche gilt für Pröpste und Pröpstinnen, für beurlaubte Pfarrer und Pfarrerrinnen und für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- und im Ruhestand, soweit sie nicht einer anderweitigen Dienstaufsicht unterstehen. Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand können auch der Dienstaufsicht eines Propstes oder einer Pröpstin zugewiesen werden.

§ 25 Zwangsgeld, Untersagung der Ausübung des Dienstes

(zu §§ 63 und 64 PfG)

- (1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann im Fall des § 63 Pfarrergesetz nach vergeblicher Mahnung und vorheriger Androhung zur Erledigung obliegender Aufgaben auch ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehalts auferlegt werden.
- (2) Für die Untersagung der Dienstausbübung gemäß § 64 Abs. 1 Pfarrergesetz ist das Landeskirchenamt zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann der Propst oder die Pröpstin die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Darüber ist unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten, das alsbald eine endgültige Entscheidung trifft.

8. Abschnitt: Schutz und Fürsorge

§ 26 Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsansprüche (zu § 70 PFG)

- (1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach den von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassenen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Gewährung von Reisekostenvergütungen sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch Rechtsvorschrift abweichende Regelungen getroffen hat.
- (3) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wird durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.
- (4) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- (5) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 27 Elternzeit (zu § 72 PFG)

Die besonderen Regelungen für Ehegatten, denen eine Pfarrstelle gemeinsam übertragen ist, bleiben unberührt.

§ 28 Schadenersatzleistungen (zu § 73 PFG)

Bei Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Schadenersatz sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen getroffenen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 29 Personalakten (zu § 75 PFG)

Das Nähere regelt die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

9. Abschnitt: Rechtsweg, Beteiligung der Ordinierten

§ 30 Rechtsweg (zu § 78 PFG)

- (1) Für Klagen aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, bedarf es unbeschadet abweichender Vorschriften der Rechtshofordnung eines Vorverfahrens.

§ 31 Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften (zu § 80 PFG)

- (1) Soweit die Vereinigte Kirche den Gliedkirchen eine Regelung zu § 80 Pfarrergesetz überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Ordinierten aus der Landeskirche durch Kirchenverordnung geregelt.
- (2) Die Bestimmungen des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Regelungen, die die Rechtsstellung der Ordinierten betreffen, sowie der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung bleiben unberührt.

10. Abschnitt: Übertragung anderer Pfarrstellen und Stellen, Versetzung

§ 32 Versetzung mit Zustimmung (zu § 82 PFG)

Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde übertragen, so kann von der Einführung abgesehen werden. In diesem Fall wird die Übertragung der Pfarrstelle mit Aushändigung der Urkunde durch den Propst oder die Pröpstin in Gegenwart des Kirchenvorstands vollzogen.

§ 33 Versetzung nach bestimmten Fristen in derselben Gemeinde

(zu § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PFG)

- (1) Antragsberechtigt für eine Versetzung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz sind für den Amtsbereich der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand und der Visitor oder die Visitatorin. Bei Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, ist anstelle der Kirchenvorstände die Pfarrverbandsversammlung (§ 69 KGO) antrags- und widerspruchsberechtigt. Über Anträge entscheidet die Kirchenregierung. Bei der Fristberechnung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz sind Zeiten des Probendienstes, in denen der Pfarrer oder die Pfarrerin in derselben Gemeinde beschäftigt war, insoweit zu berücksichtigen, als sie unmittelbar vor der Stellenübertragung liegen; Zeiten der Beurlaubung und der Elternzeit gelten nicht als Beschäftigungszeit.
- (2) Sechs Monate vor Ablauf der in § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbandsversammlung und den Propst oder die Pröpstin auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen. Die Antragsberechtigten haben innerhalb einer vom Landeskirchenamt zu setzenden angemessenen Frist über den Hinweis des Landeskirchenamtes zu beraten und mitzuteilen, ob sie die Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin beantragen oder von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen. Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden, jedoch nicht über drei Monate seit Ablauf der in § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Pfarrergesetz genannten Beschäftigungszeit hinaus.
- (3) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes, ob er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen will, muss ein Gespräch

mit dem Visitator oder der Visitatorin vorgehen. Der Kirchenvorstand verhandelt und entscheidet in Abwesenheit der ordinierten Mitglieder. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Propst oder der Pröpstin oder von einer Stellvertretung geleitet. Der Beschluss, die Versetzung zu beantragen, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Kirchenverordneten; es muss geheim abgestimmt werden.

(4) Der Entscheidung der Visitatoren oder Visitatorinnen, ob sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, soll eine Beratung mit dem Propsteivorstand vorgehen. Wird der Antrag auf Versetzung gestellt, ist er dem Kirchenvorstand vorzulegen. Widerspricht der Kirchenvorstand dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Kirchenverordneten, unterbleibt eine Versetzung. Ist die Pfarrstelle mit einem Propstamt verbunden, unterbleibt eine Versetzung, wenn sowohl der Kirchenvorstand als auch der Propsteivorstand widersprechen. Der Kirchenvorstand verhandelt und entscheidet in Abwesenheit der ordinierten Mitglieder; es muss geheim abgestimmt werden. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Propst oder der Pröpstin oder einer Stellvertretung geleitet, im Falle der Antragstellung durch den Propst oder die Pröpstin durch deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(5) In den Fällen des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz beginnt eine neue Frist von fünf Jahren.

(6) Ehegatten, die den Dienst in einer Pfarrstelle gemeinsam wahrnehmen, können nur gemeinsam versetzt werden. Haben die Ehegatten den Dienst in einer Pfarrstelle zu unterschiedlichen Zeiten aufgenommen, ist für die Berechnung der Fristen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Pfarrergesetz der Zeitpunkt der früheren Aufnahme des Dienstes maßgeblich.

§ 34 Versetzung in anderen Fällen des § 83 Pfarrergesetz (zu § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 PfG)

(1) Ordinierte können ohne ihre Zustimmung von ihrer Pfarrstelle aus den in § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Pfarrergesetz genannten Gründen sowie in folgenden Fällen versetzt werden:

- a) wenn die Versetzung wegen Verbindung der Pfarrstelle mit einer anderen Kirchengemeinde erforderlich wird,
- b) wenn die Pfarrstelle mit dem Propstamt verbunden ist und ihre Besetzung mit einem Propst oder einer Pröpstin bevorsteht,
- c) wenn die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- d) wenn die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, die alsbaldige Besetzung einer anderen, länger als ein Jahr unbesetzt gewesenen Pfarrstelle dringend erforderlich und der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dieser Vorschrift nicht bereits vorher versetzt worden ist.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet vor Einleitung von Versetzungsverfahren nach Absatz 1, ob Feststellungen zum Sachverhalt erforderlich sind und führt etwa erforderliche Erhebungen durch. Es hat insbesondere den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbandsversammlung, den Propst oder die Pröpstin sowie den Pfarrerausschuss zu hören

(3) Über Einleitung und Abschluss von Versetzungsverfahren nach Absatz 1 entscheidet die Kirchenregierung, ohne dass es dazu eines Antrages bedarf.

(4) §§ 83 Abs. 5 und 6, 84 und 85 Pfarrergesetz sind entsprechend anzuwenden; im Fall des Absatzes 1 Buchstabe d) kann die Bewerbungsmöglichkeit auf eine Pfarrstelle beschränkt werden, die alsbald zu besetzen ist.

§ 35 Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens (zu §§ 86 bis 88 PfG)

Die Entscheidung der Kirchenregierung über eine Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens erfolgt unabhängig davon, ob ein Antrag vorliegt. Beantragen der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin die Versetzung, ist § 33 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden; zur Beschlussfassung genügt jedoch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden nach Maßgabe der §§ 29, 30 KGO.

§ 36 Änderung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (zu §§ 83 bis 90 PfG)

(1) In allen Fällen der Versetzung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe kann die Versetzung sowohl auf eine Pfarrstelle als auch auf eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vorgesehen werden. Die Einleitung eines Versetzungsverfahrens oder die Änderung der Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe ist nicht selbstständig nachprüfbar; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 86 Abs. 1 und 90 Pfarrergesetz.

(2) Versetzungen nach §§ 83 bis 88 Pfarrergesetz geschehen nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes. Nimmt die Kirchenregierung zur Durchführung der Versetzung eine durch Gemeindewahl zu besetzende Pfarrstelle in Anspruch, bedarf es keiner Ausschreibung der Pfarrstelle. § 12 Abs. 3 Pfarrstellengesetz ist zu beachten.

(3) § 89 Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung auf die Versetzung eines Propstes oder einer Pröpstin, wenn das mit der Pfarrstelle verbundene Propstamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird.

(4) Ist die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen (§ 83 Abs. 1 Nr. 5 Pfarrergesetz) erforderlich und ist ein gedeihliches Wirken in einer anderen Pfarrstelle oder einer anderen Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zunächst nicht zu erwarten, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden.

(5) Ist die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe auf Grund § 86 Abs. 1 Pfarrergesetz erforderlich und ist ein gedeihliches Wirken des Pfarrers oder der Pfarrerin in einer ande-

ren Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der oder die Betroffene in den Ruhestand zu versetzen.

§ 37 Beurlaubung
(zu § 92 PFG)

- (1) Vor der Beurlaubung ist der Propst oder die Pröpstin zu hören.
- (2) Mit der Entscheidung über den Verlust der vom Pfarrer oder der Pfarrerin bekleideten Stelle wird diese zur Neubesetzung frei. Die Entscheidung ist dem oder der Betroffenen zuzustellen. Der oder die Beurlaubte bleibt Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche. An Stelle der Dienstbezüge kann ein nach freiem Ermessen zu bestimmender Unterhaltsbeitrag gewährt werden.
- (3) Bei ihrer Rückkehr sind Beurlaubte verpflichtet, eine Pfarrstelle oder eine gleichwertige andere Stelle zu übernehmen. Auf die Übertragung der Stelle finden § 89 Pfarrergesetz und § 36 entsprechende Anwendung.

§ 38 Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen und Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe
(zu §§ 93 bis 95 a PFG)

- (1) Vor Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe können die Dienstaufgaben in einer Dienstordnung beschrieben werden. Die Dienstordnung erlässt das Landeskirchenamt, bei Versehung von Pfarrstellen nach Anhörung des Propstes oder der Pröpstin und des Kirchenvorstandes.
- (2) Vor der Beurlaubung oder Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe ist der Pfarrer oder die Pfarrerin darauf hinzuweisen, dass die versorgungsrechtlichen Folgen abweichend vom Rechtszustand zum Zeitpunkt der Beurlaubung oder der Begründung des Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe geregelt werden könnten.
- (3) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Beurlaubung oder bei Veränderung des Umfangs ist § 34 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin ist bei Maßnahmen nach §§ 93 bis 95 a Pfarrergesetz der Pfarrerausschuss zu hören.
- (5) Für nach § 93 Abs. 3 Satz 3 oder § 94 Abs. 3 Satz 3 Pfarrergesetz in den Wartestand versetzte Pfarrer und Pfarrern sind § 93 Abs. 2 Pfarrergesetz entsprechend.

11. Abschnitt: Wartestand und Ruhestand

§ 39 Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
(zu § 100 PFG)

- (1) Pfarrer und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand behalten vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich der Rechte zur Vornahme von Amtshandlungen, zur Führung von Amtsbe-

zeichnung und kirchlichen Titeln sowie zum Tragen der Amtskleidung (Rechte des geistlichen Standes).

- (2) Vor einer Maßnahme nach § 100 Abs. 3 Pfarrergesetz sind der oder die Betroffene und der Propst oder die Pröpstin der für den Sitz der Pfarrstelle zuständigen Propstei zu hören.
- (3) Die Maßnahmen können bis zur endgültigen Entscheidung auch vorläufig angeordnet werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht. Die Nachprüfung der vorläufigen Anordnung gemäß § 78 Pfarrergesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40 Wartestand
(zu §§ 101 und 102 PFG)

- (1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Wartestand kann die Bewerbung um eine freie Stelle binnen einer festzusetzenden Frist aufgegeben werden. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.
- (2) Wird die Bewerbung unterlassen oder führt sie nicht in der gesetzten Frist zum Erfolg, so kann unbeschadet des § 102 Abs. 3 Pfarrergesetz eine durch die Kirchenregierung zu besetzende Pfarrstelle übertragen werden; in diesen Fällen gilt § 36 Abs. 2 entsprechend. Es kann auch eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen werden.

§ 41 Eintritt in den Ruhestand
(zu § 104 PFG)

- (1) Abweichend von § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz können Pfarrer und Pfarrern auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Anträgen nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt monatlich nicht mehr als den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (SGB IV) zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Höchstbetrag (geringfügige Beschäftigung) hinzuzuerdienen.

§ 42 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Wartezeit
(zu §§ 105, 106 Abs. 2 PFG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 43 Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Ruhestand, Nebentätigkeit
(zu § 109 PFG)

- (1) Mit ihrer Zustimmung können Ordinierte im Ruhestand mit einer zeitlich begrenzten Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer anderen kirchlichen Aufgabe beauftragt werden. Ihnen kann dafür eine Entschädigung gewährt werden.
- (2) Für Pfarrer und Pfarrern im Ruhestand gelten die §§ 56 bis 56 d Pfarrergesetz entsprechend.

§ 44 Belassung der Rechte aus der Ordination
(zu § 114 Abs. 2 PfG)

Die Kirchenregierung bestimmt bei Annahme eines kirchlichen Interesses die Voraussetzungen, unter denen die Rechte aus der Ordination belassen werden.

12. Abschnitt: Besondere Dienstverhältnisse

§ 45 Ordinierte im Angestelltenverhältnis
(zu § 120 PfG)

- (1) Ist die Beschäftigung von Ordinierten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis möglich, sind aber die sonstigen Anstellungsvoraussetzungen gegeben oder ist nur eine vorübergehende Beschäftigung vorgesehen, können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst in der Landeskirche übertragen werden soll, im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Soweit in der Dienstvertragsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über den Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.
- (2) Ordinierte nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“ und stehen hinsichtlich der Beauftragung mit der Versehung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag Pfarrern und Pfarrerinnen auf Probe gleich.
- (3) Für Disziplinarverfahren gegen Ordinierte nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Verletzung der Amtspflicht entsprechend.

§ 46 Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst

- (1) Für Ordinierte im Ehrenamt (§ 3) gelten die Vorschriften für Pfarrer und Pfarrerinnen sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Wesen eines ehrenamtlichen Dienstes nichts anderes ergibt. Anstelle einer Beurlaubung können sie für längstens fünf Jahre von der Verpflichtung zur Erbringung des ehrenamtlichen Dienstes entbunden werden.
- (2) Ihren Einsatzbereich und ihre Rechtsstellung in der Kirchengemeinde und in der Propstei bestimmt die Kirchenregierung. Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst einer Kirchengemeinde haben nach Bestimmung durch die Kirchenregierung das Recht, mit oder ohne Stimmrecht an allen Kirchenvorstandssitzungen, Pfarrverbandsversammlungen sowie an den Pfarrkonventen der Propstei teilzunehmen, die der Kirchengemeinde angehört.
- (3) Die Kirchenregierung kann Näheres über die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes regeln. Ordinierte nach Absatz 1 können nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden oder in den Ruhestand treten; an deren Stelle tritt eine Verabschiedung.
- (4) Die Ordinierten im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz; das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 47 Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe
(zu § 121 PfG)

Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt unbeschadet des § 38 dieses Kirchengesetzes.

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48 Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss

Es wird ein Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss der Landeskirche gebildet. Er ist die Vertretung der Pfarrerschaft im Sinne des Pfarrergesetzes. Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht. Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme gebeten werden. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung des Ausschusses wird durch Kirchenverordnung bestimmt.

§ 49 Zuständigkeit für Entscheidungen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine Zuständigkeit bestimmt ist, trifft in den Fällen der §§ 11 bis 21, 28 bis 30, 54 Abs. 4, 56 b, 56 c Abs. 4, 83 bis 99, 104 bis 107, 108 Abs. 2, 110, 112 bis 118 Pfarrergesetz und in den Fällen der §§ 2 und 45 dieses Kirchengesetzes die Kirchenregierung die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen; in allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 50 Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht nach §§ 62 bis 65 Pfarrergesetz kann innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme bekannt gegeben worden ist, beim Landeskirchenamt Widerspruch eingelegt werden.

§ 51 Zustellung von Verfügungen

- (1) Verfügungen, die einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Betroffenen durch sie berührt werden.
- (2) Verfügungen können zugestellt werden durch
 1. Übergabe an die Empfänger gegen Empfangsschein; verweigern Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen worden ist,
 2. eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
 3. Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
 4. Bekanntmachung im Landeskirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfänger nicht zu ermitteln ist,

5. Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, soweit Empfänger eine Behörde oder sonstige kirchliche Amtsstelle ist; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

- (3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 52 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 29. Mai 1999 (ABl. S. 99) – mit Änderung vom 20. November 1999 (ABl. 2000 S. 2) – und vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4, 9) außer Kraft.

Goslar, den 16. November 2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Weber
Landesbischof

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2008 Vom 17. November 2007

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahme und Ausgabe auf 88.209.900,00 € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2008 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer zu 33,5 % für Budgetanteile und 1,5 % für Ergänzungsbeträge (insgesamt 35 %) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen

an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2008 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2008 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.

4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

**§ 8
Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderungen sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsfordernungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).

2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Wolfenbüttel, den 17. November 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2008**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2007 in EURO	Ansatz 2008			Ansatz 2008	Ansatz 2007 in EURO
Ansatz 2006 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2006 in EURO
5.986.700,00	5.990.400,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	27.487.700,00	27.897.700,00
5.886.200,00					29.142.500,00
239.500,00	233.800,00	1	Besondere kirchl. Dienste	3.332.600,00	3.186.900,00
545.700,00					3.607.700,00
431.900,00	434.300,00	2	Diakonische Arbeit	6.579.900,00	6.563.800,00
453.500,00					4.325.800,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.149.600,00	2.507.500,00
0,00					2.136.200,00
14.300,00	15.300,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	424.100,00	498.600,00
13.400,00					520.900,00
21.200,00	16.300,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	461.300,00	462.100,00
21.100,00					495.500,00
954.200,00	961.200,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.265.600,00	9.832.100,00
963.700,00					9.830.800,00
4.048.200,00	4.195.200,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.671.800,00	2.650.200,00
4.321.300,00					2.823.300,00
74.482.000,00	76.363.400,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	36.837.300,00	33.029.100,00
74.650.300,00					33.972.500,00
86.178.000,00	88.209.900,00		Gesamtsumme	88.209.900,00	86.178.000,00
86.855.200,00					86.855.200,00

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im
Land Niedersachsen für das
Haushaltsjahr 2008
vom 17. November 2007**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2008 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		Kirchgeld EUR
	EUR		
1	30.000	– 37.499	96
2	37.500	– 49.999	156
3	50.000	– 62.499	276
4	62.500	– 74.999	396
5	75.000	– 87.499	540
6	87.500	– 99.999	696
7	100.000	– 124.999	840
8	125.000	– 149.999	1.200
9	150.000	– 174.999	1.560
10	175.000	– 199.999	1.860
11	200.000	– 249.999	2.220
12	250.000	– 299.999	2.940
13	300.000 und mehr		3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Wolfenbüttel, den 17. November 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche in Braunschweig im
Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
für das Haushaltsjahr 2008
vom 17. November 2007**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

- (1) Für das Jahr 2008 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- (Lohn-) Steuer.
- (4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

- (1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EUR	Kirchgeld jährl. EUR	Kirchgeld monatl. EUR
1	30000 bis 37499	96	8
2	37500 bis 49999	156	13
3	50000 bis 62499	276	23
4	62500 bis 74999	396	33
5	75000 bis 87499	540	45
6	87500 bis 99999	696	58
7	100000 bis 124999	840	70
8	125000 bis 149999	1200	100
9	150000 bis 174999	1560	130
10	175000 bis 199999	1860	155
11	200000 bis 249999	2220	185
12	250000 bis 299999	2940	245
13	300000 und mehr	3600	300

- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. November 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

Kirchengesetz über die Bestattung Vom 15. November 2007

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Bestattung (Kirchliches Bestattungsgesetz)

An den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die christliche Gemeinde den Ostersieg Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennt seine Wiederkehr. Mit einer kirchlichen Bestattung erweist die Gemeinde ihren Gliedern einen letzten Dienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet in der Überzeugung, dass sie nichts von ihrem Herrn Jesus Christus trennen kann, auch nicht der Tod.

§ 1

Kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst und der Beisetzung des Sarges oder der Urne.
- (2) Jedes Kirchenmitglied hat Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt in der Regel voraus, dass der oder die Verstorbene bei seinem oder ihrem Tod Mitglied einer evangelischen Kirche war.
- (2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor einer Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt für tot-, fehl- oder ungeborene Kinder.
- (3) Keinem verstorbenen Kirchenmitglied darf auf Grund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.
- (4) Gehörte der oder die Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann er oder sie in Ausnahmefällen von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Landeskirche bestattet werden. Zuvor soll mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.
- (5) Niemand darf gegen seinen zu Lebzeiten geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.
- (6) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in begründeten Ausnahmefällen geschehen.*

* Erläuterung zu § 2 Abs. 6: Ein begründeter Ausnahmefall kann u. a. vorliegen, wenn

- die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung äußern und gewichtige seelsorgerliche Gründe dafür sprechen *und*
- das Verhältnis des oder der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung insbesondere vor der Gemeinde verantwortet werden kann, *und*
- es möglich ist, im Vollzug des Trauergottesdienstes aufrichtig gegenüber dem oder der Verstorbenen und dessen bzw. deren Verhältnis zur Kirche zu sein.

RS 327

(7) Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 4 trifft der Pfarrer oder die Pfarrerin. Er oder sie kann sich dabei mit dem Kirchenvorstand beraten. Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 6 trifft der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Anhörung des Kirchenvorstands. Pfarramt und Kirchenvorstand können Verfahren verabreden, wie in Ausnahmefällen nach Absatz 4 oder Absatz 6 vorgegangen wird.

(8) Wird eine kirchliche Bestattung versagt, so entscheidet auf eine Beschwerde der Angehörigen hin der Propst oder die Pröpstin. Die Entscheidung des Propstes oder der Pröpstin ist endgültig. Die Angehörigen sollen auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werden.

(9) Findet keine kirchliche Bestattung statt, ist auf Bitte der Angehörigen ein Gottesdienst möglich.

§ 3

Trauergespräch, Fürbitte

- (1) Vor der Bestattung führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein seelsorgliches Gespräch mit den Angehörigen, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Trauergottesdienstes und der Beisetzung zur Sprache kommen.
- (2) Im sonntäglichen Gemeindegottesdienst soll für den Verstorbenen oder die Verstorbene und für die Angehörigen Fürbitte gehalten werden.
- (3) Einmal im Jahr (in der Regel am Ewigkeitssonntag) soll der Verstorbenen im Gemeindegottesdienst namentlich gedacht werden.

§ 4

Gestaltung

- (1) Trauergottesdienst und Beisetzung geschehen nach der in der Landeskirche eingeführten Agenda.
- (2) Traditionen in der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen, die im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, sind nicht zulässig.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig ist das Pfarramt des letzten Wohnsitzes der oder des Verstorbenen.
- (2) Die Bestattung kann auch durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin erfolgen, insbesondere wenn sie an einem anderen Ort stattfinden soll. In diesem Fall ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.
- (3) Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchengemeinde wirken darauf hin, dass Kirchenmitglieder bestattet werden. Sie sollen den Kontakt zu Bestattern, Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen pflegen.

§ 6

Ort des Trauergottesdienstes

- (1) Der Trauergottesdienst findet in der Regel in der Friedhofskapelle oder in der Kirche statt. Dort kann der Sarg

aufgebahrt werden, soweit nicht von medizinischer oder behördlicher Seite Einwände erhoben werden.

- (2) Die Kirche kann auch für Trauergottesdienste einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen genutzt werden. Im Einzelfall entscheidet das Pfarramt auf der Grundlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung.
- (3) Nichtchristliche Trauerfeiern sind in Kirchen nicht zulässig.
- (4) Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann abweichend von Absatz 1 der Trauergottesdienst auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden, wenn der Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 1 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 7
Läuten

- (1) Die Glocken werden anlässlich eines Sterbefalles und einer kirchlichen Bestattung nach ortsüblichem Brauch geläutet.
- (2) Das Sterbegeläut gilt vornehmlich den Gemeindegliedern. Für Mitglieder christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, kann der Kirchenvorstand im Rahmen der Läuteordnung ein Sterbegeläut vorsehen.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes VIII der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Sterben der Christen und Vom christlichen Begräbnis – vom 31. Mai 1961 (ABl. 1961 S. 36) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 15. November 2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Dr. Weber
Landesbischof

RS 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 331

**Kirchengesetz
zur Aufhebung von Kirchengesetzen der
Ordnung des kirchlichen Lebens
Vom 16. November 2007**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 92 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Folgende Kirchengesetze werden aufgehoben:

1. Das Kirchengesetz über die Abschnitte II und III der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Dienst der Gemeinde und ihrer Jugend und Vom Leben der Jugend in der Gemeinde vom 18. Juni 1959 (ABl. S. 27),
2. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes IV der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Gottesdienst vom 18. Januar 1960 (ABl. S. 4),
3. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes V der Ordnung des kirchlichen Lebens – Von der Beichte und Lossprechung (Absolution) vom 13. Januar 1960 (ABl. S. 5),
4. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes VI der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Heiligen Abendmahl vom 31. Mai 1961 (ABl. S. 35),
5. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes VII der Ordnung des kirchlichen Lebens – Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung vom 17. Mai 1957 (ABl. S. 15), in der Fassung des Kirchengesetzes vom 3. November 1959 (ABl. 1960 S. 2),
6. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes IX der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Amt vom 31. März 1961 (ABl. S. 37),
7. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes X der Ordnung des kirchlichen Lebens – Vom Dienst der Glieder der Gemeinde vom 31. Mai 1961 (ABl. S. 38),
8. das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes XII der Ordnung des kirchlichen Lebens – Von der Kirchengenossenschaft vom 31. Mai 1961 (ABl. S. 39).

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Goslar, den 16. November 2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Regelung des Eigentums an dem Pfarrhaus
Schladen
Vom 13. November 2007**

Die Kirchenregierung erlässt auf Grund des Art. 76 i der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig folgende Kirchenverordnung:

§ 1

Aus dem Grundvermögen der Pfarre Schladen geht das Grundstück in der Gemarkung Schladen, Flur 9, Flurstück 180 in Größe von 1.720 m², eingetragen im Grundbuch von Schladen Blatt 1405, auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schladen über.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. November 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Groß Vahlberg
mit Berklingen, Klein Vahlberg, Bansleben
und Eilum in der Propstei Schöppenstedt
Vom 13. November 2007**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Groß Vahlberg mit Berklingen, Klein Vahlberg, Bansleben und Eilum in der Propstei Schöppenstedt auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. November 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderungen der Pfarrstellen der
Kirchengemeinden St. Jürgen zu Ölper in
Braunschweig und Wichern Braunschweig
Lehndorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig
Vom 14. Dezember 2007**

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig und Wichern Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig werden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt. Sie bilden das Quartierspfarramt „St. Jürgen-Wichern“.

§ 2

- (1) Die Pfarrstellen der beiden Kirchengemeinden werden dem gemeinsamen Pfarramt zugeordnet.
- (2) Der Umfang der Pfarrstellen des gemeinsamen Pfarramtes beträgt derzeit 200 %.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Quartiersversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 153.1

**Beschluss
zur Änderung der Geschäftsordnung der
Landessynode der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
Vom 16. November 2007**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 24. Mai 2002 (ABl. S. 62), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Bauausschuss,“ gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Goslar, den 16. November 2007

**Landessynode
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig**

Eckels

Bekanntmachung

Zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht hat das Kollegium des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gemäß Artikel 87 I c der Kirchenverfassung folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Richtlinie zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht

1. Das Landeskirchenamt übt die kirchliche Stiftungsaufsicht in entsprechender Anwendung der §§ 10 – 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes aus.
2. Für kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, aber der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig unterliegen, gelten die Regelungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht sowie die unter 1. beschlossene Regelung entsprechend, soweit dem nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

Wolfenbüttel, den 27. November 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Bekanntmachung

Hiermit wird das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der unselbstständigen Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop vom 1. Oktober 2007 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 1. Oktober 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Satzung der Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop

Präambel

Ich, Dr. Karin Düerkop, habe mich entschlossen, den gemeinsam mit meinem Ehemann Dr. Hans-Joachim Düerkop lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, eine Stiftung zu errichten. Der Wunsch entstand auf Grund schwerer Schicksalsschläge, die unsere Familie in der Vergangenheit erlebt hat. Um den Stiftungszweck bestmöglich zu erreichen, habe ich die Domstiftung St. Blasius, vertreten durch das Landeskirchenamt, als Trägerin der unselbstständigen Stiftung eingesetzt. Die Bindung an die Stadt Braunschweig und an den Dom St. Blasius ist für meinen Ehemann und mich stets besonders eng gewesen. Ich selbst fühle mich dem Dom noch immer sehr ver-

bunden und weiß um die Gewissenhaftigkeit und das Engagement der dort handelnden Personen. Daher übereigne ich das Stiftungsvermögen der Domstiftung St. Blasius, die mit dessen Erträgen den Stiftungszweck erfüllen soll. Grundlage der Errichtung und Verwaltung der Stiftung soll die folgende Satzung sein.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Karin und Hans-Joachim Düerkop“. Sie ist eine unselbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig in Trägerschaft der Domstiftung St. Blasius.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung vernachlässigter Kinder in sozial-problematischem Umfeld. Förderungsfähig sind insbesondere entsprechende kirchliche Projekte im Braunschweiger Land, in denen Kinder begleitet werden (z.B. Freizeiten, Kirchenmusik mit Kindern, Projekte der Domsingschule).
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifterin erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen bedacht werden.

§ 4 Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern sowie der Stifterin.

Die Stifterin gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Die Bestellung der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt zu deren Lebzeiten durch die Stifterin.

Ansonsten bestellt das jeweilige Beiratsmitglied im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius zu seinen Lebzeiten einen Nachfolger.

Erfolgt dies nicht oder nimmt der/die Benannte das Amt nicht an, bestellen die übrigen Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius diese Beiratsmitgliedschaft. Soweit notwendige Bestellungen binnen eines Jahres nicht vorgenommen werden, gilt der Beirat als aufgelöst, die Zustimmungserfordernisse entfallen.

- (2) Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

- (3) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Zwecks der Stiftung und kann dem Kuratorium der Domstiftung St. Blasius Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten. Der Beirat kann sich jederzeit vom Kuratorium der Domstiftung St. Blasius über die Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse der Stiftung informieren lassen.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse und Stimmrechtsübertragungen unter den Beiratsmitgliedern sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Stifterin.

§ 5 Mittelverwendung und -verwaltung

- (1) Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen nach Maßgabe des in § 3 bezeichneten Stiftungszwecks. Der Domprediger am Dom zu Braunschweig ist bevollmächtigt, diesen Beschluss selbstständig umzusetzen. Die Mittel sollen im Einvernehmen mit dem Beirat verwendet werden. Wenn der Zweck der Stiftung nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Kuratoriums der Domstiftung St. Blasius Teile des Stiftungsvermögens verwendet werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch das Landeskirchenamt.

§ 6 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht derzeit aus einem Geldbetrag in Höhe von 60.000,- Euro.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben können die Erträge des Stiftungsvermögens einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 7 Satzungsänderung

Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine Satzungsänderung beschließen, wenn dies zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Die Domstiftung St. Blasius muss eine Satzungsänderung veranlassen, wenn die Durchführung einzelner Bestimmungen unmöglich oder sinnlos geworden ist. Die Satzungsänderung muss den Zweck der zu ändernden Bestimmung soweit als möglich erhalten.

§ 8 Beendigung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium der Domstiftung St. Blasius soll die Beendigung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung nicht mehr in der Lage ist, der Förderung des Stiftungszwecks in sinnvoller Weise zu dienen. Der Beirat muss der Beendigung zustimmen.
- (2) Bei Beendigung der Stiftung verwendet die Domstiftung St. Blasius das verbleibende Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 9 Rechtsübertragung

Das Stiftungsvermögen wird der Domstiftung St. Blasius zum 1. Oktober 2007 unwiderruflich übereignet.

Braunschweig, den 1. Oktober 2007

Dr. Karin Düerkop Hans-Peter Vollbach
Domstiftung St. Blasius

Bekanntmachung über die Bildung der XI. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Gemäß § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 39) wird hiermit das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der XI. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 bekannt gegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Mitglieder sind gewählt worden:

Propstei Bad Gandersheim:

Ordiniertes Mitglied:

Höfel, Jens, Pfarrer, Kreiensen

Nichtordiniertes Mitglied:

Lürig, Karl-Heinz, Finanzbeamter, Eimen

Propstei Bad Harzburg:

Ordiniertes Mitglied:

Fiedler, Martin, Pfarrer, Bad Harzburg

Nichtordinierte Mitglieder:

Buchmeier, Wolfgang, Oberstudienrat i.Pr. und Internatsleiter, Bad Harzburg

Kleinschmidt, Wolf-Dieter, Steuerberater, Bad Harzburg

Propstei Braunschweig:

Ordinierte Mitglieder:

Ermerling, Ute, Pfarrerin, Braunschweig

Hempel, Joachim, Domprediger, Braunschweig

Hofer, Thomas, Propst, Braunschweig

Nichtordinierte Mitglieder:

Albrecht, Dr. Peter, Akadem. Direktor a.D., Braunschweig

Fay, Florian, Orgelbauer, Braunschweig

Hemminger, Dr. Wolfgang, Dipl.-Physiker, Braunschweig

Jünke-Mielke, Susanne, Dipl.-Kauffrau, Braunschweig

Möbius, Thomas, PR-/Unternehmensberater, Braunschweig

Nichterlein, Frank, Rechtsanwalt u. Notar, Braunschweig

Schulz, Katharina, Schülerin, Wolfenbüttel

Propstei Goslar:

Ordiniertes Mitglied:
Ahrens, Udo, Pfarrer, Goslar

Nichtordinierte Mitglieder:
Liebau, Uta, Hausfrau, Goslar
Peter, Thomas, Realschullehrer, Goslar
Schmidt-Klie, Studiendirektor Berufsb. Schulen, Goslar

Propstei Helmstedt:

Ordiniertes Mitglied:
Barche, Frank, Pfarrer, Watenstedt

Nichtordinierte Mitglieder:
Flohr, Friedhelm, Finanzbeamter, Ministerialrat, Helmstedt
von Graefe, Helga, Hausfrau, Helmstedt

Propstei Königslutter:

Ordiniertes Mitglied:
Weiß, Andreas, Propst, Königslutter

Nichtordinierte Mitglieder:
Haller, Barbara, Hausfrau, Königslutter
Quittkat, Ulf, Internist, Königslutter
Sporleder, Heinrich, Techn. Angestellter, Braunschweig

Propstei Salzgitter-Bad:

Ordiniertes Mitglied:
Kruse, Lennart, Pfarrer, Salzgitter-Barum

Nichtordiniertes Mitglied:
Fischer, Klaus, Dipl.-Ing., Salzgitter-Bad

Propstei Salzgitter-Lebenstedt:

Ordiniertes Mitglied:
Kuklik, Joachim, Propst, Salzgitter-Lebenstedt

Nichtordinierte Mitglieder:
Bares, Simone, Marketing-Assistentin, Salzgitter
Baumann, Konrad, Dipl.-Ing., Salzgitter
Berg, Wilfried, Polizeidirektor, Lengede

Propstei Schöppenstedt:

Ordiniertes Mitglied:
Kumitz-Brennecke, Dr. Christopher, Pfarrer, Schladen

Nichtordiniertes Mitglied:
Kühne, Dr. Kurt, Chemiker, Wittmar

Propstei Seesen:

Ordiniertes Mitglied:
Hirschler, Uta, Pfarrerin, Bockenem-Mahlum

Nichtordinierte Mitglieder:
Bartels, Ilse, Bankkauffrau, Seesen
Gloekner, Dr. Reiner-Joachim, Arzt, Seesen

Propstei Vechelde:

Ordiniertes Mitglied:
Welge, Harald, Pfarrer, Braunschweig

Nichtordiniertes Mitglied:
Bolte, Dagmar, Erzieherin, Wendeburg

Propstei Vorsfelde:

Ordiniertes Mitglied:
Bohn, Marion, Pfarrerin, Groß Twülpstedt

Nichtordinierte Mitglieder:
Quatz, Ingrid, Dipl.-Verwaltungswirtin, Calvörde
Schulz, Dr. Ekkehard, Dipl.-Ing., Wolfsburg

Propstei Wolfenbüttel:

Ordiniertes Mitglied:
Runge, Friedlinde, Pfarrerin, Braunschweig

Nichtordiniertes Mitglied:
Wagner, Albrecht, Stadtjugendpfleger i.R., Wolfenbüttel
N.N.

Gegen die Wahl können gemäß § 11 Abs. 1 des Eingangs genannten Gesetzes mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt erheben.

Folgende Kirchenmitglieder sind von der Kirchenregierung in die XI. Landessynode berufen worden:

Brombach, Prof. Dr. Sabine, Prof. in Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Beierstedt

Eckels, Gerhard, Vorsitzender Richter am Landgericht Braunschweig, Braunschweig

Füllekrug, Joachim, Bausachverständiger, Liebenburg/Groß Döhren

Fuhrmann, Dr. Heinz Jörg, Finanzvorstandsmitglied Salzgitter AG, Salzgitter

Isensee, Hermann, Vorstandssprecher der Volksbank WF-SZ eG, Wolfenbüttel

Klooth, Kathrin, Dezernentin für Schule, Soziales und Gesundheit, Landkreis Wolfenbüttel, Braunschweig

Müller, Jens, Student, Braunschweig

Wunderling-Weilbier, Matthias, Bürgermeister in Schöningen, Cremlingen

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2007

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2007	12.01.2007	Referat 30 – Bg	Friedhofswesen; Änderung kirchlicher Bestimmungen
02/2007	27.03.2007	Referat 31 – Ze	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.05 – 30.06.06
03/2007	15.03.2007	R 32 – hoff	Aufbewahrung des Landeskirchlichen Amtsblattes
04/2007	10.05.2007	D II Baureferat – mu/ut	Aufstellung der Dringlichkeitslisten
05/2007	23.05.2007	Referat 21 ha/hb	Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder
06/2007	19.06.2007	Ref. 21/40.3	Kindertagesstätten und Einrichtungen – Systemeinführung [Ki-ON]
07/2007	06.09.2007	Referat 30 bg/we	Gesamtvertrag zwischen EKD/ GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen
08/2007	05.12.2007	Referat 21 ha/hb	1. Einrichtung von Krippengruppen in Kindertagesstätten, 2. Einsatz von Zivildienstleistenden in Kindertagesstätten, 3. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung von Kooperationsver- trägen über die Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Gemeinden, 4. Nichtraucherschutzgesetz
09/2007	28.11.2007	Referat 33 – le	Neuwahl der Mitarbeitervertretungen zum 1. Mai 2008

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben im Umfang von 100%.

In ländlich reizvoller Lage am Ostrand des Elm-Lappwaldes zwischen Schöningen und Helmstedt liegt die Pfarrstelle St. Georg Offleben.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus mit Garage und Garten steht zur Verfügung.

Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Offene, aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Seniorenarbeit und Besuchsdienst.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Der gottesdienstliche Bereich wird unterstützt durch zwei gemeindegewählte Lektoren.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegewählung liegen zukünftig in dem Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewählung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

Pfarrstelle Sickte II mit Neuerkerode im Umfang von 50 % und Zusatzauftrag Ev. Stiftung Neuerkerode im Umfang von 50 %.

Die pfarramtliche Arbeit in der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, einer Komplexeinrichtung zur Betreuung von 840 Menschen mit geistiger Behinderung, besteht wesentlich in der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Begleitung der Bewohner, aber auch der Mitarbeitenden. Die Gottesdienste sind vielfältig und anregungsreich zu gestalten, auch unter der Woche gibt es gottesdienstliche Angebote als Hausgottesdienste in den Wohngruppen oder in Hausbereichen.

Seelsorgerlich wird der Stelleninhaber ebenfalls intensiv in Anspruch genommen, sowohl von den Bewohnern als auch von den Mitarbeitenden. Im Gottesdienst und in der Seelsorge muss der Stelleninhaber Fragen der Gottebenbildlichkeit des Menschen, Fragen nach Menschenwürde und auch den Schutz der Grundrechte von Menschen in einer den hier Lebenden gemäßen Art verbalisieren können.

Eine konsequente Einsatzbereitschaft ist Voraussetzung eines gelingenden Dienstes, da der pfarramtliche Dienst stark nachgefragt wird. Regelmäßige katechetische und andere Angebote im kirchlichen Dienst runden die Aufgaben ab.

Die/der Stelleninhaber/in ist nicht Mitarbeiter/in der Stiftung. Dienstvorgesetzter ist der Propst. Durch die gemeinsame Pfarrstelle Sickte I und Sickte II sind in Absprache mit dem Stelleninhaber der Pfarrstelle Sickte I auch pfarramtliche Tätigkeiten im Ort Sickte zu übernehmen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Sickte zu richten.

Die Pfarrstelle St. Vincenz in Schöningen im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle, in der Kernstadt Schöningen, der Stadt der Speere am Elm, in der Nähe von Helmstedt gelegen, ist seit 1. November 2007 vakant.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin bzw. Pfarrer, die/ der Freude an lebendiger Gemeindegemeinschaft hat. Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft sind Gottesdienst, Seelsorge und die ökumenische Marktandacht, der Kindergarten mit 98 Kindern, engagierte Elternvertretung, Kindergarten-gottesdienste und weiterführende Kinderkirche. Der hauptamtliche Kirchenmusiker begleitet den liturgisch geprägten Gottesdienst, gibt Konzerte und engagiert sich im Team für die Schöninger Orgeltage, ein Konzertprogramm, von Stadt und Kirche getragen. Die Arbeit wird durch einen Diakon, eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin unterstützt. Die verschiedenen Gruppen werden durch engagierte Ehrenamtliche gestaltet.

Die Bewerberin /der Bewerber sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden sehr guten Kontakte zu den anderen Kirchengemeinden, zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde, den Schulen und Vereinen mittragen. Auf die Bewerberin /den Bewerber wartet ein schönes gepflegtes Pfarrhaus mit Garten. Die Stadt bietet alle Schulformen im Ganztagsangebot und attraktive Sportmöglichkeiten. Die Gemeinde hofft auf behutsame Veränderungen und neue Wege, doch sollten gewachsene Abläufe bewahrt werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle St. Michael Cremlingen mit Klein Schöppenstedt im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. März 2008 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Delligsen Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle ist seit dem 01.08.2006 vakant. Es handelt sich um eine Pfarrstelle in einem Pfarrverband, deren Dienstumfang nur den Ort Delligsen umfasst.

Zur Unterstützung und Fortführung der bestehenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien wünscht sich die Kirchengemeinde eine/n engagierte/n Pfarrer/in.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit Vor- und Nachmittagsgruppen. Kooperationen bestehen mit Nachbarpfarrämtern insbesondere im Bereich Konfirmandenarbeit, Gemeindepartnerschaft mit England und ökumenischen Partnern. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Delligsen hat rund 4000 Einwohner mit ca. 2000 evangelischen Gemeindegliedern. Es ist ein ansprechender Ort mit einem großen Neubaugebiet, guten Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Grund- und Realschule. Gymnasien und Fachschulen befinden sich in 10 km Entfernung und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig mit dem Einsatzort Klinikum Salzdahlumer Straße im Umfang von 50 %.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen nachweisen können.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Pfarrstelle im Pfarrverband Matthäus-Markus-Paulus in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2008 mit **Pfarrerin Iris Wilke**, bisher Elternzeit.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur **Mithilfe in der Propstei Salzgitter-Bad im Umfang von 50 %** ab 1. Dezember 2007 mit **Pfarrerin Silja Köhler-Hahn**, bisher Wehre mit Beuchte.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur **Mithilfe in der Propstei Helmstedt** an **Pfarrerin Claudia Glebe**.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Landeskirchenrat z. A. Dr. Jens Lehmann wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2007 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum **Landeskirchenrat** ernannt.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2008

Landeskirchenamt

Müller

Das **ELM** hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibung hinzuweisen:

Das **Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM)** mit Sitz in Hermannsburg sucht zum nächstmöglichen Termin einen Theologen/eine Theologin als **Regionalbeauftragte/n für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**.

Der/Die Regionalbeauftragte arbeitet innerhalb der Abteilung Deutschland des ELM als Regionalbeauftragte/r in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Er/Sie bringt missiona-

risch-ökumenische Impulse zu Themen der weltweiten Kirche in Propsteien und Kirchengemeinden ein, übernimmt das Veranstaltungsmanagement für Tage der weltweiten Kirche und vernetzt das ELM mit den zuständigen Gremien und Institutionen der Landeskirche. Er/Sie engagiert sich verantwortlich in der Arbeit mit den Missions- und Ökumenebeauftragten der Landeskirche und begleitet die Arbeit von Gemeindepartnerschaften.

Bewerber/Bewerberinnen verfügen über Auslandserfahrung. Sie bringen ihre soziale und interkulturelle Kompetenz ein, um missionarische und entwicklungspolitische Impulse der weltweiten Kirche in die Propsteien und Gemeinden zu vermitteln und so den Brückenschlag zwischen Träger- und Partnerkirchen zu intensivieren. In diesem Zusammenhang begleiten sie längerfristig Mitarbeitende und Projekte des ELM im Ausland und fördern das Engagement dafür in Deutschland.

Die Referentenstelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt. Der Bewerber/Die Bewerberin sollte für diese Zeit aus einem bestehenden Dienstverhältnis beurlaubt werden können.

Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an den TVöD (Entgeltgruppe 13); die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer Versorgungszusage besteht. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit Dienstort in Wolfenbüttel. Die Wohnsitznahme in der Region Wolfenbüttel/Braunschweig wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Zienterra (05052/69-320). Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum **15.02.2008** an: Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Personalreferat, Wolfgang Zienterra, Georg-Haccius-Str. 9, 29320 Hermannsburg.

Das ELM pflegt als Werk der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, Braunschweig und Schaumburg-Lippe partnerschaftliche Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Afrika, Lateinamerika und Asien. www.elm-mission.net

Die EKD hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibung hinzuweisen:

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige **Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima** (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum **15. Juli 2008 eine Pfarrerin/einen Pfarrer** die/der Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,

- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und
- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-226 bis -229, Fax: (0511) 2796-717, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Italien

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)** sucht für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone zum 1. September 2008 **einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar** (geteilte Stelle) für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Seit 2002 wird auf Initiative der ELKI im Bereich Lago di Garda (Gardone) und Verona der Aufbau einer Evangelischen Gemeinde betrieben. Die vormalig in zwei Projekten erfolgte Arbeit ist mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Verona-Gardone zusammengeführt worden. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist die erste volle Stelle für die junge Gemeinde, die von einer Doppelausrichtung auf die ortsansässigen Gemeindeglieder und die Pflege der ökumenischen Beziehungen sowie die Begleitung der zahlreichen Urlauber am Gardasee geprägt ist. Die Gemeinde hat 2 Predigtstellen. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in Verona zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet

- a) Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit
- b) Kenntnisse der italienischen Sprache für den Umgang mit italienischsprachigen Gemeindegliedern (können durch einen Sprachkurs erworben werden)
- c) Mitarbeit in der ELKI.

Die Gemeinde erhofft sich den Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bewerber/innen sollten

- theologisch fundiert gesprächsfähig sein im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- musikalisch genug sein, um den Gemeindegottesdienst (auch ohne Instrument) führen zu können,
- bereit sein, sich den besonderen Anforderungen einer neuen Gemeinde zu stellen,
- bereit sein zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796 -126 / 127, Fax: 0511/2796 -725, E-mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Stellenbosch und Somerset West sucht zum **01. Juni 08 eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar**. Die Gemeinde gehört der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südl. Afrika (Kapkirche) an. Auf Grund des (auch durch die Universität) stark calvinistisch-reformiert geprägten Umfeldes versteht sie sich bewusst als lutherische Kirchengemeinde. Sie sucht deshalb eine Person, die sich – bei aller gewünschten Offenheit gegenüber ökumenischen Partnern – mit dem lutherischen Bekenntnis identifiziert und dies innerhalb der Gemeinde und nach außen glaubwürdig vertritt.

Die Gemeinde setzt sich zusammen aus überwiegend deutschstämmigen Südafrikanern, jungen Familien, die vorwiegend landessprachlich ausgerichtet sind, und neuerdings wieder Zuwanderern aus Deutschland. Deshalb findet die Gemeindearbeit nicht nur auf Deutsch, sondern auch in den Landessprachen Englisch und Afrikaans statt. Gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft, Afrikaans zu lernen, sind unerlässlich. Ebenso ein Führerschein.

Die Arbeit umfasst die üblichen pastoralen Arbeitsfelder (Kindergottesdienst, Konfirmandenkurse, Jugendarbeit, Gesprächskreise, Hausbesuche, Studentenarbeit) mit Schwerpunkt Gottesdienst: Stellenbosch an jedem Sonntag (abwechselnd Deutsch-Landessprache), Somerset West (ca. 20 km entfernt) alle 14 Tage und Kleinmond (ca. 1 Autostunde) einmal im Monat. Mehr zur Gemeinde unter www.luth-kirche-stellenbosch.co.za

Gewünscht wird eine Person, die den Menschen mit Offenheit und Verständnis für ihre Herkunft und Lebenssituation begeg-

net. Erfahrung und Engagement für den weiteren Gemeindeaufbau mit Blick auf Gemeindejugend und Studenten wären hilfreich. In der „outreach“-Arbeit, die die Kirche unter den deutschen Immigranten bzw. regelmäßigen Besuchern im Großraum Somerset West betreibt, ist mit einer für diese Arbeit zuständigen (Teilzeit-)Pastorin aus Deutschland zusammen zu arbeiten .

Vorhanden sind

- eine hilfsbereite Gemeinde u. ein Team von engagierten Ehrenamtlichen und Lektoren
- ein geräumiges, zentral gelegenes, teilmöbliertes Pfarrhaus in der Nähe von guten (englischsprachigen) Schulen
- ein Gemeindezentrum mit Pfarrbüro und Teilzeit-Sekretärin und ein Dienstwagen.

Die Stelle wird durch Gemeindegewahl besetzt. Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **21. Januar 2008** erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon: 0511/2796 -234, Telefax: 0511/2796 -99234, E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

Wolfenbüttel, 15. Januar 2008

Landeskirchenamt

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate